

18.
13

Beglaubigte Abschrift!

I ZR - 11/50

Verkündet am 19. Dezember 1950
gez. [REDACTED], Justizsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle des Bundesge-
richtshofes

Im Namen des Volkes!

In Sachen der Schleswig-Holsteinischen Stromversorgungs-
Aktiengesellschaft, vertreten durch ihren Vorstand Direktor
Sch[REDACTED] und Kurt Sch[REDACTED] in R[REDACTED] S[REDACTED]
strasse 2,

Beklagten und Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt [REDACTED],
g e g e n

den Fabrikanten Arthur M[REDACTED] in P[REDACTED] K[REDACTED]strasse,

Kläger und Revisionsbeklagten,

Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt [REDACTED],

hat der Bundesgerichtshof, Erster Zivilsenat, auf die
mündliche Verhandlung vom 19. Dezember 1950 unter Mit-
wirkung des Bundesrichters Prof. Dr. Lindenmaier als
Vorsitzenden, und der Bundesrichter Dr. Heidenhain,
Wilde, Dr. Birnbach und Dr. Selousky

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Schleswig vom 21. Oktober 1949 wird auf Kosten
der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen.

Tatbestand:

Der Vater des Klägers hat die ihm gehörige Überlandzentrale in P [REDACTED] durch den Vertrag vom 14. Juni 1926 (in Abschrift B. 3 d.A.) an den Landkreis P [REDACTED] für den Preis von 875 000 Goldmark verkauft. Im § 7 des Vertrages war bestimmt:

Käufer übernimmt die Verpflichtung, mit dem Verkäufer einen Vertrag auf 25 Jahre für die Belieferung von Strom zu schliessen und zwar für die Wohnung des Herrn M [REDACTED] in der M [REDACTED] strasse in P [REDACTED], sowie für das Gut Weidenhof und die Fabrik in der K [REDACTED] strasse in P [REDACTED]. Für diese Stellen ist die Kilowattstunde, niederspannungsseitig gemessen mit 6 Pfennig zu berechnen, während des Vertrages hat Herr M [REDACTED] jederzeit das Recht, statt der Zahlung des festen Preises von 6 Pfennig die Zahlung derartig zu wählen, dass er die für die sonstigen Grossbezieher berechneten Preise mit einem Abzug von 10 % zahlt.

Verkäufer verpflichtet sich, für die Dauer des Vertrages den Strom für die obengenannten Betriebe ausschliesslich vom Käufer zu beziehen. Die Verpflichtung des Käufers gilt ausschliesslich für den Verkäufer persönlich und seine Erben, nicht für andere Rechtsnachfolger.

Der Landkreis P [REDACTED] hat die Überlandzentrale durch einen Vertrag vom 7./10. Mai 1938 an die Beklagte verkauft, die die Erfüllung aller dem Landkreise gegenüber den Stromabnehmern obliegenden Pflichten übernommen hat. Bis zur Währungsreform hat die Beklagte dem Kläger als Erben
seines

- 3 -

Vaters den Strom zum Preise von 6 Rpf. je Kilowattstunde geliefert. Seit der Währungsreform verlangt die Beklagte unter Berufung auf die Anordnung der Verwaltung für Wirtschaft, Abteilung Preis, zur Änderung des Preises für elektrischen Strom (Pr. 53/48) einen höheren Preis.

Mit der Klage beantragt der Kläger, der sein Landgut inzwischen verkauft hat, die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, ihm den elektrischen Strom für sein Wohngrundstück und seine Fabrik für den Preis von 0,06 DM je KWh oder nach Wahl des Klägers zu dem um 10% ermässigten für die sonstigen Grossbezieher geltenden Preis zu liefern.

Die Beklagte bittet um Abweisung der Klage. Sie macht geltend, dass sie nach den seit der Währungsreform für den elektrischen Strom geltenden Bestimmungen berechtigt sei, einen ihre Selbstkosten deckenden Preis von dem Kläger zu verlangen. Sie behauptet, dass sie einen Schaden von 18000 DM erleiden würde, wenn sie dem Kläger den Strom bis zum Ablauf des Vertrages zu dem bisherigen Preis liefern müsste. Eventuell wendet sie gegen den Feststellungsantrag des Klägers ein, dass sie wegen des durch die Erhöhung des Kohlenpreises herbeigeführten Fortfalls der Geschäftsgrundlage berechtigt sei, die weitere Stromlieferung zum bisherigen Preise abzulehnen.

Das Landgericht in Itzehoe hat der Klage durch das Urteil vom 3. Juni 1949 stattgegeben. Die Berufung der Beklagten ist durch das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Schleswig zurückgewiesen worden. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Beklagten, die



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

die Abweisung der Klage erstrebt. Der Kläger beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe.

Die Rüge der Revision, dass das Berufungsgericht den Rechtsstreit bis zur Entscheidung des Vertragshilfeverfahrens habe aussetzen müssen, ist nicht berechtigt. Die Aussetzung ist durch § 6 der Verordnung über die Vertragshilfe in Energiewirtschaftssachen in Verbindung mit § 24 der Vertragshilfeverordnung vom 30.11. 1939 (RGBl 1939 I S. 2329) in das Ermessen des Gerichts gestellt. Davon, dass das Gericht sein Ermessen willkürlich ausgeübt hätte, kann um so weniger die Rede sein, als die Beklagte die Aussetzung weder in der ersten noch in der Berufungsinstanz beantragt hat. Die Beklagte hat auch kein Vertragshilfeverfahren beantragt, obwohl dies ihre Sache gewesen wäre, da sie eine Änderung des Vertrages vom 14. Juni 1926 erstrebt, während der Kläger den Vertrag unverändert fortsetzen will.

Dagegen kann dem Berufungsgericht, wie die Revision mit Recht geltend macht, insoweit nicht beigetreten werden als es annimmt, durch die Anordnung Pr.53/48 sei eine Preiserhöhung nur für den Fall zugelassen, dass die Zulässigkeit der Preisänderung in den zu Grunde liegenden Verträgen vereinbart sei. In der Anordnung Pr. 53/48 werden die Stromlieferungsverträge nicht einheitlich behandelt. Die Verordnung unterscheidet in den §§ 2 und 3 zwischen den allge-

meinen Tarifpreisen und den Preisen für Sonderabnehmer. Während für die allgemeinen Tarifpreise im § 2 Abs. 1 eine Erhöhung bis zu 2 TPfg. für zulässig erklärt wird, werden im § 3 die Stromabnehmerverträge mit einer Kohlenpreisklausel und die Verträge ohne eine solche Klausel nebeneinander gestellt. Für beide Gruppen von Verträgen wird die Preiserhöhung nur in beschränktem Umfange zugelassen. Sie soll über das in der Kohlenklausel vereinbarte Mass nicht hinausgehen und sich auch bei den Verträgen ohne Kohlenklausel in gewissen Grenzen halten. Aus dieser Regelung geht hervor, dass die Strompreiserhöhung nicht nur für solche Verträge zugelassen ist, in denen die Änderungsmöglichkeit vereinbart ist, sondern auch für solche, die eine Änderung nicht vorsehen. Insbesondere ist die Erhöhung der allgemeinen Tarifpreise für zulässig erklärt, obwohl auch bei ihnen insbesondere die Bestimmung, dass die Erhöhung vom Tage der Geldreform, also mit rückwirkender Kraft zulässig sein soll, einen Eingriff in bestehende Verträge bedeutet.

In der Anordnung PR.Nr. 53/48 ist die Strompreiserhöhung nicht zwingend vorgeschrieben, sondern nur für zulässig erklärt. Das geht aus der Fassung der Anordnung, die in den §§ 1, 2 und 3 bestimmt, dass die Preise erhöht werden "dürfen", zweifelsfrei hervor. Etwas anderes kann auch aus der Vorschrift des § 7 nicht gefolgert werden. Wenn dieser besagt, dass die Anordnung für alle Lieferungen nach dem Tage der Geldreform gilt, so bedeutet dies nach dem Zusammenhang der Bestimmungen, dass die Preiserhöhung für alle Lieferungen nach dem Währungsstichtage

zulässig sein soll. Für die Entscheidung kommt es übrigens nicht darauf an, ob die Preiserhöhung bindend vorgeschrieben oder nur für zulässig erklärt ist. Da die Beklagte von dem Kläger erhöhte Preise fordert, so muss die auf die Weitergeltung der alten Preise gerichtete Feststellungsklage des Klägers auch dann abgewiesen werden, wenn es der Beklagten zwar nicht befohlen, aber doch erlaubt ist, den Kläger auf Zahlung höherer Preise in Anspruch zu nehmen.

Hiernach würde die Beklagte von dem Kläger dann erhöhte Preise fordern können, wenn es sich bei dem Vertrage der Parteien um einen Stromlieferungsvertrag handeln würde, für den entweder die im § 2 der Anordnung Pr. 53/48 ^{vorgesehenen} allgemeinen Tarifpreise gelten würden oder bei dem eine Preiserhöhung auf Grund des § 3 der Anordnung zulässig wäre. Die Beklagte vertritt in der Berufungsbegründung vom 26. August 1949 (Bl.35 d.A.) die Auffassung, dass der Stromlieferungsvertrag des Klägers ein nach § 3 Abs. 3 der Anordnung zu regelnder Sonderabnahmevertrag sei. Tatsächlich handelt es sich aber bei dem Vertrage des Klägers überhaupt nicht um einen unter die Bestimmungen der Anordnung Pr.53/48 fallenden Stromlieferungsvertrag. Der Vertrag vom 14. Juni 1926, auf den der Kläger die Klage stützt, stellt keinen Stromlieferungsvertrag, sondern einen Kaufvertrag dar, durch den der Vater des Klägers vor einem Menschenalter die ihm damals gehörige Überlandzentrale in P. an die Rechtsvorgängerin der Beklagten verkauft hat. Dieser Vertrag unterscheidet sich dadurch von den Stromlieferungsverträgen, auf die sich die Anordnung Pr. 53/48 bezieht, dass er für den dem Verkäufer

zu liefernden Strom nicht nur den regelmässigen Preis von 6 DPf. je Kilowattstunde, sondern eine zusätzliche in der Überlassung des Kraftwerkes begründete Vergütung vorsieht. Das Berufungsgericht weist mit Recht daraufhin, dass in dem Vertrage vom 14. Juni 1926 der Strompreis von 6 RPf. mit einem Preise von 875 000 Goldmark für die Überlandzentrale gekoppelt ist. Es handelt sich bei dem Vertrage der Parteien demgemäss nicht um einen Stromlieferungsvertrag der in der Anordnung Pr. 53/48 geregelten Art, sondern um einen Vertrag von ungleich grösserer wirtschaftlicher Bedeutung, in dem die Vereinbarung über die Stromlieferung nur eine Nebenabrede von geringer Wichtigkeit darstellt, wie sie nach dem eigenen Vorbringen der Beklagten in derartigen Verträgen üblicher Weise geschlossen zu werden pflegen. Dass die Anordnung Pr. 53/48 auch auf solche Verträge Anwendung finden soll, in denen die Vereinbarung der Stromlieferung nur einen belanglosen Nebenpunkt darstellt, und der Strompreis nicht von der Abrede über einen fast eine Million betragenden Kaufpreis für ein Kraftwerk getrennt werden kann, ist ihrem Inhalt nicht zu entnehmen. Die Anordnung Pr. 53/48 stellt eine Ausnahme von dem das Recht aller Kulturstaaten beherrschenden Grundsatz: *"pacta sunt servanda"* dar. Derartige Ausnahmevereinbarungen können ihrer Natur nach nicht ausdehnend ausgelegt werden. Eine ausdehnende Auslegung würde es aber bedeuten, wenn die für Stromlieferungsverträge der üblichen Art erlassene Anordnung Pr. 53/48

auf einen Vertrag so völlig anderer Art, wie den Kaufvertrag vom 14. Juni 1926, angewendet werden sollte. Hiergegen kann auch nicht eingewendet werden, dass das Berufungsgericht die Vereinbarung über die Stromlieferung als eine von dem sonstigen Inhalte des Vertrages vom 14. Juni 1926 unabhängige Vereinbarung angesehen habe. Das Berufungsgericht stellt in den Gründen seines Urteils unmissverständlich fest, dass die Stromlieferungsvereinbarung in dem Vertrage vom 14. Juni 1926 mit einem Vertrage über einen Betrag von 875 000 Goldmark "gekoppelt" ist. Wenn es dann in einer Eventualerwägung darlegt, dass der der Beklagten im Falle der Vertragserfüllung drohende Verlust auch dann als zumutbar angesehen werden müsse, wenn man den Stromlieferungsvertrag als einen von dem Kaufvertrage unabhängigen Vertrag ansehen wollte, so kann dies nach dem Zusammenhang der Urteilsgründe nur dahin verstanden werden, dass das Berufungsgericht damit eine Möglichkeit erwägt, die es in Wahrheit nicht als gegeben ansieht.

Bei dieser Sachlage kann der Auffassung des Berufungsgerichts nicht entgegengetreten werden, dass die Beklagte von dem Kläger einen höheren Strompreis als 6 DPf. für die Kilowattstunde nur dann würde fordern können, wenn sie wegen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage berechtigt wäre, eine Änderung des Vertrages vom 14. Juni 1926 als solcher und damit des darin vereinbarten Strompreises zu verlangen. Die Begründung, mit der das Berufungsgericht dies verneint, lässt einen rechtlichen Irrtum nicht erkennen. Sie läuft auf die Darlegung hinaus, die beim Abschluss des Kaufvertrages vom 14. Juni 1926 gegebenen Verhältnisse seien

nicht so grundlegend verändert, dass der Beklagten das Festhalten an dem Vertrage nach Treu und Glauben nicht zugemutet werden könne. Das Berufungsgericht erwägt hierzu, die von der Beklagten vorgelegte Aufstellung über die Entwicklung der Kohlenpreise (Bl. 15 d.A.) ergebe, dass der Kohlenpreis in den Jahren von 1927 bis 1944, also während des grössten Teiles der Vertragsdauer für die Stromlieferung, unter dem Preis gelegen habe, der zur Zeit des Vertragsschlusses für Kohlen gezahlt worden sei. In den Jahren von 1945 bis zum Erlass der Anordnung Pr.53/48 sei eine Preiserhöhung allgemein nicht zulässig gewesen. In diesen Jahren habe jedermann Nachteile durch die aus höheren Gründen notwendige Preispolitik hinnehmen müssen. Ein ins Gewicht fallender Verlust erwachse der Beklagten deshalb nur für die letzten drei Jahre der Vertragsdauer von 1948 bis 1951. Die Beklagte berechne diesen Verlust auf 18 000 DM. Auch wenn man diese Angabe für richtig halte, könne der Verlust, wenn man berücksichtige, dass der Strompreis von 6 Rpf. je Kilowattstunde mit einem Preise von 875 000 Goldmark für die Überlandzentrale gekoppelt gewesen sei, nicht als für die Beklagte untragbar angesehen werden. Das Gleiche müsse aber auch dann noch gelten, wenn man die Koppelung mit dem Kaufpreise für das Stromerzeugungswerk ausser Acht lasse. Diese Erwägungen lassen einen rechtlichen Irrtum nicht erkennen. Sie rechtfertigen die vom Berufungsgericht gezogene Folgerung, dass die Beklagte eine Erhöhung des Strompreises wegen veränderter Umstände nicht verlangen kann.

Hiernach musste die Revision mit der Kostenfolge des
§ 97 ZPO. zurückgewiesen werden.

gez. Lindenmaier gez. Heidenhain gez. Wilde
gez. Dr. Birnbach gez. Dr. Selowsky



Beglaubigt:

Bergschmidt
Justizassistent

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des
Bundesgerichtshofes